



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/

Stellungnahme im Rahmen OECD-Prüfung der nationalen Umsetzung des Common Reporting Standard: Prüfung von Treuhandkonten/-depots von Notaren, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Insolvenzverwaltern u. a.

Die WPK hat mit Schreiben vom 11. Januar 2019 gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen im Rahmen der „OECD-Prüfung der nationalen Umsetzung des Common Reporting Standard: Prüfung von Treuhandkonten/-depots von Notaren, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Insolvenzverwaltern u. a.“ wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Ihr Schreiben vom 17. Dezember 2018 haben wir erhalten. Soweit der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer betroffen ist, dürfen wir Ihre Fragen wie folgt beantworten (Fragen 1. bis 10.):

1. Nach welchen rechtlichen Grundlagen haben Notare, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Insolvenzverwalter, Vermieter, Hausverwalter und Betreuer Treuhandkonten zu führen?

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (WP/vBP) haben anvertraute fremde Vermögenswerte von dem eigenen und anderen Fremdvermögen getrennt zu halten und gewissenhaft zu verwalten. Über fremde Vermögenswerte sind gesonderte Rechnungsunterlagen zu führen. Geld und Wertpapiere sind bei Verwaltung entweder auf den Namen des Treugebers oder auf Anderkonten anzulegen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 bis 3 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP).

Mit dieser Regelung wird die Kardinalspflicht der „Gewissenhaftigkeit“ des Berufspflichtigen von WP/vBP des § 43 Abs. 1 Satz 1 Wirtschaftsprüferordnung (WPO) weiter ausgestaltet.

Die Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft haben mit den berufsständischen Organisationen der WP/vBP und der Steuerberater Sonderbedingungen für Anderkonten und andere Depots von Angehörigen der öffentlich bestellten wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Berufe (Treuhand) abgestimmt, die wir Ihnen nachfolgend zur Kenntnis geben dürfen (**Anlage**). Diese sind auch abgedruckt im berufsrechtlichen Handbuch der Bundessteuerberaterkammer, erreichbar unter https://www.bstbk.de/export/sites/standard/de/ressourcen/Dokumente/04_presse/publikationen/03_berufsrecht/71_Berufsrechtliches_Handbuch_EL_41_final_09-2017.pdf.

2. Welche Gründe gibt es, wegen derer Treuhandkonten/Anderkonten eröffnet werden müssen?

Sofern ein Mandat es erforderlich macht, dass fremde Vermögenswerte angenommen und verwaltet werden müssen, wie z. B. bei einem Treuhandvertrag mit einem Mandanten, müssen diese nach der unter Nr. 1 genannten berufsrechtlichen Regelung getrennt verwahrt werden.

3. Gibt es rechtliche Vorgaben oder andere tatsächliche zeitliche Grenzen, die vorgeben, wie lange eingezahlte Gelder auf Treuhandkonten verbleiben können?

WP/vBP sind berufsrechtlich verpflichtet, durchlaufende fremde Gelder dem Empfangsberechtigten unverzüglich weiterzuleiten (§ 9 Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP). Wie lange Gelder tatsächlich auf Anderkonten verwahrt werden resultiert aus den Gegebenheiten des entsprechenden Mandatsverhältnisses.

4. Sind Notare, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Insolvenzverwalter, Vermieter, Hausverwalter und Betreuer verpflichtet oder angehalten, den Finanzbehörden oder den Finanzinstituten anzuzeigen, dass Konten als Treuhand- bzw. Anderkonten eröffnet und die darauf eingezahlten Gelder für Zwecke dieses Treuhandverhältnisses verwahrt werden?

Wird ein Anderkonto bei einem Finanzinstitut eröffnet, hat der WP/vBP dieses als Anderkonto zu eröffnen und den wirtschaftlich Berechtigten gegenüber dem Kreditinstitut anzuzeigen (vgl. die Sonderbedingungen für Anderkonten und Anderdepots, hier: Tz. 1).

5. Wie werden Treuhand- bzw. Anderkonten, die von Notaren, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Insolvenzverwaltern, Vermietern, Hausverwaltern oder Betreuern geführt werden überwacht und kontrolliert?

Wie Antwort Frage 6.

6. Unterliegen Treuhand- bzw. Anderkonten, die von Notaren, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Insolvenzverwaltern, Vermietern, Hausverwaltern oder Betreuern ge-

führt werden einer Selbstregulierungs-Organisation, die einen Aufsichtsmechanismus eingerichtet hat oder erfolgt dies durch eine staatliche Stelle?

WP/vBP unterliegen der Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer (WPK), die die staatliche Aufsicht in mittelbarer Staatsverwaltung ausübt (vgl. § 4 Abs. 1 WPO). Hierbei werden die strengen Berufspflichten, die den WP/vBP mittels der WPO und der BS WP/vBP auferlegt werden, kontrolliert. Dies umfasst das gesamte Tätigkeitsspektrum von WP/vBP, also nicht nur die Prüfungstätigkeit, die Steuerberatung, die Wirtschaftsberatung, sondern auch etwaige Treuhandtätigkeiten.

Die Kontrolle erfolgt nicht nur im Rahmen der Berufsaufsicht, die anlassbezogen etwaig begangenen Pflichtverstößen nachforscht, sondern auch im Rahmen einer präventiven Berufsaufsicht (Qualitätskontrolle), der alle WP/vBP unterliegen, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen. Zudem alle unterliegen alle Praxen der Geldwäscheaufsicht durch die WPK.

Die WPK unterliegt selbst der Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Darüber hinaus unterliegt die WPK einer Fachaufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei denjenigen Aufgaben, die die WPK in mittelbarer Staatsverwaltung ausübt (§ 4 Abs. 1 WPO) und die von gesetzlichen Abschlussprüfern ausgeübt werden.

7. Werden Treuhänder bei Verstoß gegen die Konditionen des Kontos sanktioniert (beruflich, verwaltungs- oder strafrechtlich oder anderweitig)?

Bei einem Verstoß gegen berufsrechtliche Pflichten, wie der Berufspflicht zur Gewissenhaftigkeit, die durch § 9 BS WP/vBP ausgeformt wird, droht ein berufsaufsichtliches Verfahren. Der WPK steht ein Sanktionskatalog zur Verfügung, der von einer Rüge, einer Geldbuße bis zu 500.000 € bis zum Ausschließen aus dem Beruf umfasst (vgl. § 68 Abs. 1 WPO).

8. Können auf Treuhandkonten unbegrenzt Gelder eingezahlt werden oder bestehen ggf. Einzahlungsbeschränkungen in Höhe einer bestehenden Zahlungsverpflichtung, die der Vorgabe, ein Treuhandkonto zu nutzen, zugrunde liegt?

Einzahlungsbeschränkungen bestehen nicht. Wie viel Geld auf ein Anderkonto eingezahlt wird richtet sich nach Maßgabe des jeweiligen Mandatsverhältnisses.

9. Existieren gesetzlich geregelte oder tatsächliche zeitliche Grenzen für das Bestehen eines Treuhandkontos?

Die zeitlichen Grenzen für das Bestehen eines Treuhandkontos richten sich nach dem jeweiligen Mandatsverhältnis.

10. Müssen Treuhandkonten nach Abschluss des beabsichtigten Geschäftsvorgangs oder Beendigung der rechtlichen Verpflichtung aufgelöst werden?

Siehe Antwort zu Frage Nummer 9.

Wir können Ihnen leider keine weitere Information, wie etwa statistische Daten zur jährlichen Beitragszahlung unter 50.000 US\$, erhöhten Meldepflichten gegenüber Aufsichtsbehörden bei Missbrauch, langen Laufzeiten von entsprechenden Verträgen oder weitere statistische Daten zu betroffenen steuerlichen Inländern bzw. Ausländern geben, da wir hier über keine Informationen verfügen.

Anlage

5.3.1 Anderkonten Kreditgewerbe

5.3.1 Sonderbedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Angehörigen der öffentlich bestellten wirtschaftsprüfenden und wirtschafts- und steuerberatenden Berufe (Treuhand)

Aufgestellt von den Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft
(Stand: Dezember 2010)

Begriffsbestimmungen

1 Für Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften und Steuerberatungsgesellschaften (im Weiteren: „Kontoinhaber“) werden Anderkonten und Anderdepots (beide im Folgenden „Anderkonten“ genannt) eingerichtet. Diese dienen der Verwahrung von Vermögenswerten eines Mandanten, die dem Kontoinhaber anvertraut wurden. Der Bank gegenüber ist nur der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

Kontoeröffnung

2 Bei jeder Kontoeröffnung ist der Kontoinhaber verpflichtet, den Namen und die Anschrift desjenigen mitzuteilen, auf dessen Veranlassung er handelt (wirtschaftlich Berechtigter). Wird das Anderkonto vom Kontoinhaber für einen anderen als den nach Satz 1 benannten wirtschaftlich Berechtigten wieder verwendet, ist der Kontoinhaber verpflichtet, unverzüglich Name und Anschrift des neuen wirtschaftlich Berechtigten schriftlich mitzuteilen. Auf Wunsch des Kontoinhabers kann die Bank weitere Anderkonten auch ohne schriftlichen Kontoeröffnungsantrag einrichten.

Kontoführung

3 Der Kontoinhaber darf Werte, die seinen eigenen Zwecken dienen, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen. Diese Werte sind auf ein Eigenkonto zu übertragen.

4 Die Eigenschaft eines Kontos als Anderkonto kann nicht aufgehoben werden.

5 Eine Kontovollmacht darf der Kontoinhaber nur einem Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwalt, Notar, Notarassessor oder Patentanwalt erteilen.

5.3.1 Anderkonten Kreditgewerbe

6 Die Bank nimmt unbeschadet der Regelung in Nr. 2 Satz 1 und 2 keine Kenntnis vom Rechtsverhältnis zwischen Kontoinhaber und seinem Mandanten. Rechte des Mandanten auf Leistung aus einem Anderkonto oder auf Auskunft über ein Anderkonto bestehen der Bank gegenüber nicht; die Bank ist demgemäß nicht berechtigt, dem Mandanten Verfügungen über ein Anderkonto zu gestatten oder Auskunft über das Anderkonto zu erteilen, selbst wenn nachgewiesen wird, dass das Konto im Interesse des Mandanten errichtet worden ist.

7 Die Bank prüft die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kontoinhabers in seinem Verhältnis zu Dritten nicht, auch wenn es sich um Überweisungen von einem Anderkonto auf ein Eigenkonto handelt.

8 Ansprüche gegen die Bank aus Anderkonten sind nicht abtretbar und nicht verpfändbar.

9 Im Falle der Pfändung wird die Bank den pfändenden Gläubiger im Rahmen der Drittschuldnererklärung auf die Eigenschaft als Anderkonto hinweisen.

10 Die Bank wird bei einem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen Forderungen, die in Bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.

Rechtsnachfolge

11 (1) Wird das Anderkonto als Einzelkonto für einen Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten geführt, so wird im Falle seines Todes die zuständige Berufskammer oder die von ihr bestimmte Person Kontoinhaber, bis die zuständige Berufskammer einen Abwickler bestellt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Kontoinhaber infolge Zurücknahme oder Erlöschens seiner Zulassung aus dem Personenkreis der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten ausscheidet oder gegen ihn ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist. Wird im Falle eines Berufs- oder Vertretungsverbots von der zuständigen Berufskammer ein Vertreter für den Kontoinhaber bestellt, so tritt dieser an die Stelle der in Absatz 1 genannten Personen. Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten wird durch ein Berufs- oder Vertretungsverbot nicht berührt (§ 144 Abs. 4 Wirtschaftsprüferordnung; § 139 Abs. 5 StBerG).